

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

12. Juni 1868.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit dem 1. Juli d. J. kommt die Binnengrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Wegfall und in Folge dessen scheidet von da ab das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Steuerstellen, welche für konifikationsfähige Branntwein-Exporte die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen und derer, welche die Revision und Abfertigung solcher Branntweinsendungen vorzunehmen haben, aus.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Juli v. J. und auf die Bekanntmachung vom 9. August v. J. (: Reg.Bl. Seite 149 und 153:) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Da die Uebergangsteuer-Grenze zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen mit dem 1. Juli d. J. in Wegfall kommt, wird von diesem Termine ab die zeither zu Gerstungen bestandene und mit dem dortigen Großherzoglichen Rechnungsamte verbundene Uebergangsstelle aufgehoben; und gleichzeitig treten die Großherzoglichen Steuerämter zu Eisenach, Verfa a./W. und Vacha, sowie die Großherzoglichen Steuer-Rezepturen



zu Kreuzburg und Geisa, in ihrer Eigenschaft als Uebergangsstellen — jedoch unter Fortbauer ihrer Befugnisse bei der Versendung von — Spielkarten außer Thätigkeit, was unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Juli v. J. und auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August v. J. (:Reg.Bl. Seite 149 und 153:), sowie auf die §§. 9, 15 und 16 der Ausführungs-Verordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetz über den Spielkarten-Stempel vom 1. November 1:865 (Reg.Bl. Seite 534 und 537:) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 19. Mai 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

Der Kasino-Gesellschaft zu Kaltenordheim sind höchsten Orts die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. Mai 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume widerruflich ertheilt und als Sitz der Hauptagentur die Stadt Weimar, als Hauptagent für das Großherzogthum aber der Partikulier A. Altenstein hier bestellt worden ist.

Weimar am 20. Mai 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lebensversicherungsk-Aktien-Gesellschaft Nordstern zu Berlin die dem Inspektor Ernst Suhle hier als

ihrem seitherigen Hauptagenten erteilte Generalvollmacht zurückgezogen hat und daß die gedachte Gesellschaft wegen Mangels eines Hauptagenten bis auf Weiteres vom Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ausgeschlossen ist.

Weimar am 22. Mai 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. v. Helldorff.**

Nachdem die Wäckerinnung im Junftbezirke Apolba ihre Auflösung beschlossen hat und die desfallsigen Verhandlungen stattgefunden haben, so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der genannten Innung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 27. Mai 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat das Großherzogliche Gesamt-Ministerium die in dem, dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga auf einen Leinfaat-Nißler unter dem 20. Juni 1866 erteilten Erfindungs-Patente festgesetzte und laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1867 um ein Jahr verlängerte Frist zur Vorbringung des vorgeschriebenen Führungsnachweises um ein weiteres Jahr, also bis zum 20. Juni 1869, zu verlängern beschlossen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Juni 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Vom Bundes-Gesetzblatt sind erschienen die Nrn. 11, 12, 13, 14, 15 und 16. Sie enthalten:

- (Nr. 92.) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.
- (Nr. 93.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.
- (Nr. 95.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.
- (Nr. 98.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.
- (Nr. 99.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsenbungen. Vom 26. März 1868.
- (Nr. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zoll-Strafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.
- (Nr. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.
- (Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868. •